

Auch die Autoren sind der Ansicht, daß der Pfarrer nicht delegieren kann. Vermeersch-Creusen, *Epitome juris canonici* (4. Aufl.), vol. II, n. 633, stellt die Frage: „Quaeres, an alii atque hoc canone expresse indicati, v. g. *parochi* possint *delegare facultatem benedicendi*? Etsi, ex juris principiis, R. P. Cappello, n. 114, id fieri posse existimet, cum facultas videatur facta ut ordinaria, id tamen negandum est, quia agitur de facultate benedicendi. Cura, qua praeterea ipse Codex indicat quinam alios designare possint, nobis sententiam contrariam persuadet. Sacerdotes, ex can. 1304, 5°, sunt ab *Ordinario* designandi. Nobiscum Claeys-Simenon, n. 869.“ In ihrem „*Manuale juris canonici*“ (2. Aufl.) heißt es: „Ex n. 4 praecitati canonis 1304 patet tantum ab *Ordinario loci*, non a *parochio* sacerdotes posse delegari ad benedicenda paramenta sacra.“ Fast dieselben Worte gebraucht De Meester in seinem „*Juris Canonici et juris canonicocivilis Compendium*“, tom. III, P. I., n. 1280, A. 2. Notandum. Dieselbe Ansicht vertritt Blat, *Commentarium Textus Cod. jur. can.*, lib. III, P. III, n. 175; er erwähnt auch die alten Erlässe, die strenger noch waren als die Bestimmungen des Kodex.

Zur zweiten Frage: Die *Gültigkeit der Weihe* ist zu bejahen. Can. 1147, § 2, bestimmt: „*Benedictiones autem impertire potest quilibet presbyter exceptis iis, quae Romano Pontifici aut Episcopis aliisve reservantur.*“ § 3: *Benedictio reservata, quae a presbytero detur sine necessaria licentia, illicita est, sed valida, nisi in reservatione Sedes Apostolica aliud expresserit.*“ Nirgends im Rituale ist die Rede von der Ungültigkeit einer solchen Weihe. Das Rituale Romanum, Titulus VIII, cap. I, enthält die Bestimmungen des Kodex. Nach Caput XIX heißt es: „*Benedictiones ab Episcopis vel ab aliis facultatem habentibus faciendae.*“ Unmittelbar darauf folgt cap. XX: *Benedictio sacerdotalium indumentorum*; cap. XXI: *Benedictio mapparum seu tobalearum altaris*; cap. XXII: *Benedictio pallae et corporalis*; cap. XXIII: *Benedictio tabernaculi seu vasculi.* Eine Bestimmung, daß die Weihe solcher Gegenstände, von einem einfachen Priester gespendet, ungültig sei, findet sich nirgends. Die Gültigkeit wird auch von den Autoren angenommen, z. B. von Blat, a. a. O., *Epitome*, Claeys-Simenon, De Meester.

Rom (S. Anselmo).

Dr Gerard Oesterle O. S. B.

(Die Trauungszeugen.) Ein Brautpaar bringt zur Trauung keinen Zeugen mit. Der Küster gibt den ersten Zeugen ab. Der *sacerdos assistens* geht mit den drei Personen zum Traualtar, sieht ganz rückwärts in der Kirche nahe dem Eingang einen Konfrater und eine Frau stehen und denkt sich, der Konfrater kann als zweiter Zeuge gelten. Kaum beginnt die Trauung, begibt sich der Konfrater in den Beichtstuhl, um der Frau die

Beichte abzunehmen. Von den Vorgängen am Altar merkt er nichts mehr. Nach der Trauung ruft der sacerdos assistens den Konfrater aus dem Beichtstuhl in die Sakristei und ersucht ihn, sich als zweiten Zeugen einzutragen. Der Konfrater ist darüber nicht wenig erstaunt, da er nicht einmal bemerkt hatte, daß nur ein einziger Zeuge zugegen war, leistet aber die Unterschrift. Nachher bekommen beide Priester Zweifel an der Gültigkeit der Trauung. Sonst war niemand während der Trauung in der Kirche.

Ist nun dem „coram duobus testibus“ des can. 1094 Genüge getan? Offenbar nicht.

Zwar sind die Regeln für die testes simplices nicht so streng wie für die testes qualificati. Letztere müssen ihre Assistenz aufmerksam und frei — neque dolo, neque metu gravi, neque vi constricti — leisten. Hingegen ist die Zeugenschaft der testes simplices capaces gültig, wenn diese Personen zur Gegenwart und Wahrnehmung des Konsenses gezwungen wurden. Ebenso gilt eine nachträgliche Zeugenschaft einer Person, die, ohne um die Zeugenschaft gebeten zu sein und ohne Absicht, einen von den zwei offiziellen Zeugen zu machen, als cognati, amici, concives more patriae gegenwärtig war und die Konsensabgabe wahrnahm. Darüber schreibt Gasparri im zweiten Band *De Matrimonio* n. 963 ausführlich und zitiert eine Entscheidung der Propaganda vom 2. Juli 1827. Immerhin bleibt es unerläßliche Forderung, daß die Person, die als Zeuge herangezogen werden soll, die Konsensabgabe der Brautleute eindeutig und persönlich wahrgenommen hat.

Der Konfrater ist deshalb zu befragen, ob er faktisch die Konsensabgabe sicher wahrgenommen hat oder nicht. Ein bloßes Schließen auf Konsensleistung auf Grund der Beobachtung der anderen konkludenten Zeremonien wäre zu wenig. Ob er aber den Konsens aus kleinerem oder größerem Abstand, während oder außerhalb einer anderen Beschäftigung, mit oder ohne Horchabsicht, mit oder ohne Zeugenabsicht wahrgenommen hat, kommt für die Gültigkeit nicht in Frage.

Nach der Schilderung des Tatbestandes hat der beicht-hörende Konfrater von der Trauung nichts wahrgenommen, also kann er das Faktum der Konsensabgabe auf Grund eigener Wahrnehmung nicht bezeugen. Nachdem dies wohl auch bei der beichtenden Frau der Fall ist, so hat die Trauung nur vor einem einzigen Zeugen stattgefunden und war ungültig.

Falls die *convalidatio simplex* durch Erneuerung des Konsenses in der vorgeschriebenen Form nicht oder nur sehr schwer zu erreichen ist, muß der sacerdos assistens um *sanatio in radice* einreichen.

Linz.

Dr Josef Fließner.